

INHALTSVERZEICHNIS NUMMER 1/2023

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung.....Seite 2
- Straßenreinigungsgebührensatzung für die Stadt OranienburgSeite 2
- Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft WensickendorfSeite 5
- Bekanntmachung des Inkrafttretens des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 151
„Caravanserei Schmachtenhagen (ehem. Bauernmarkt Oberhavel)“Seite 6
- Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 141
„Gnadenhof & Wildtierrettung Notkleintiere Gärtnerweg“, Ortsteil Wensickendorf:
Bekanntmachung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
gemäß § 4a i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGBSeite 7
- Bekanntmachung zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oranienburg:
Bekanntmachung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
gemäß § 4a i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGBSeite 9
- Ankündigung – Geplante Umstufung (Abstufung) und Teileinziehung eines Abschnitts der öffentlichen
Verkehrsfläche „Berliner Weg“ im Ortsteil Schmachtenhagen (Straßenschlüssel 50106, Abschnitt 60 teilweise).....Seite 11

Amtlicher Teil

Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Firma
EKO RECYCLING SP.ZO.O
letzte Bekannte Anschrift
Brozek 20
68–343 Broddy
POLEN

Die Anschrift der vorgenannten Firma ist unbekannt.
Zustellversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos verlaufen.
Der vorgenannten juristischen Person sind folgende Dokumente zuzustellen:

Grundsteuerbescheid vom 10.01.2023, Personenkonto: 00031277.

Der vorbezeichnete Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 VwZG öffentlich zugestellt und kann durch eine(en) bevollmächtigte(n) Vertreter der juristischen Person abgeholt oder eingesehen werden bei:

Stadt Oranienburg, Steueramt, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg
Zimmer 2.134, 2.135 oder 2.136.

Vor der Abholung des Bescheides ist Kontakt aufzunehmen mit den Sachbearbeitern:

Frau Franke – Telefon 03301/600670;
Frau Wasserka – Telefon 03301/600675;
Herr Harstorff – Telefon 03301/600671;
Frau Bienek – Telefon 03301/600672

Durch die öffentliche Zustellung können gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 VwZG Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der vorbezeichnete Bescheid gilt nach § 10 Abs. 2 Satz 5 VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Oranienburg, 11.01.2023



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Straßenreinigungsgebührensatzung
für die Stadt Oranienburg

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18, S. 6) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37, S. 3) sowie des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 12.12.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand,

Benutzungsgebühren (Straßenreinigungsgebühren)

- (1) Die Stadt Oranienburg erhebt für die maschinelle Straßenreinigung (Sommerreinigung) der Fahrbahnen der öffentlichen Straßen der Stadt Oranienburg innerhalb geschlossener Ortslagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und dem Straßenverzeichnis (Anlage 1) als Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Gesamtgebührenaufkommen darf 75 vom Hundert der Gesamtkosten der Straßenreinigung nicht übersteigen. Gesamtkosten in diesem Sinne sind die gebührenpflichtigen Gesamtkosten. Der Kostenanteil der gebührenfähigen Gesamtkosten, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung entfällt (25 vom Hundert), wird von der Stadt Oranienburg getragen.

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das im Grundbuch eingetragene

Grundstück (Buchgrundstück).

- (2) Ein Grundstück ist im Sinne dieser Satzung erschlossen, wenn es zur Straße rechtlich und tatsächlich eine Zugangs- oder Zufahrtsmöglichkeit hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird (gebührenpflichtiges Grundstück).
Erschlossen und gebührenpflichtig in diesem Sinne sind nicht nur angrenzende Grundstücke (Anliegergrundstücke), sondern auch hinter angrenzenden Grundstücken liegende Grundstücke (Hinterliegergrundstücke).
- (3) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Frontlänge gem. Abs. 5 sowie die nach Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse nach Maßgabe dieser Satzung.
- (4) Für die Ermittlung der Frontlänge sind bei Anliegergrundstücken die an die Straße angrenzenden Seiten und die Seiten, die der Straßengrenze zugewandt sind, zu berücksichtigen.
Für die Ermittlung der Frontlänge sind bei Hinterliegergrundstücken die Seiten, die der Straßengrenze zugewandt sind, zu berücksichtigen.
Zugewandte Seiten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straßengrenze verlaufen.
Die hinteren Grundstücksgrenzen bleiben unberücksichtigt.
- (5) Die Frontlänge ergibt sich aus der Länge der an einer Straße angrenzenden Grundstückseite(n) sowie der nicht an der Straße angrenzenden, aber dieser Straße zugewandten Grundstückseite(n). Verläuft bzw. verlaufen die zugewandte(n) Grundstückseite(n) nicht parallel zur Straße, so wird die Länge der Strecke zugrunde gelegt, die sich durch senkrechte Projektion der Seite(n) auf die Straßenbegrenzungslinie ergibt. Ergeben sich aufgrund des Straßenverlaufs mehrere senkrechte Projektionsmöglichkeiten auf die Straßenbegrenzungslinie, so ist die kürzeste Strecke maßgebend.

- Bei abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenze zugrunde gelegt. Ist in Bezug auf die Straße keine gerade Grundstücksgrenze vorhanden, sodass eine entsprechende Verlängerung nicht möglich ist, so ist, ausgehend vom Endpunkt der an die Abrundung angrenzenden geraden Grundstücksgrenze eine im Winkel von 90 Grad verlaufende Verlängerungslinie zu ziehen.
- (6) Wird ein Grundstück durch mehrere gebührenpflichtige Straßen erschlossen, so erfolgt die Ermittlung der Frontlänge aus Sicht der jeweils erschließenden Straße, unabhängig davon, zu welcher Straße tatsächlich ein Zugang oder eine Zufahrt besteht. Hierunter fallen insbesondere Eckgrundstücke oder zwischen 2 oder mehreren reinigungspflichtigen Straßen liegende Grundstücke.
 - (7) Wird ein Grundstück über eine unselbstständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbstständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen.
 - (8) Bei der Feststellung der Frontlänge nach Berechnungsmetern werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm (einschließlich 50 cm) abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

§ 3
Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Reinigung i. S. d. § 1 Abs. 1 beträgt je Meter Frontlänge jeweils für den Zeitraum vom 01.03.2023 bis zum 30.11.2023 und vom 01.03.2024 bis zum 30.11.2024 in der Reinigungsklasse

RK 1	3,20 €
RK 2	1,60 €.

In der Reinigungsklasse 1 (RK 1) erfolgt eine wöchentliche Reinigung. In der Reinigungsklasse 2 (RK 2) erfolgt eine 14-tägige Reinigung. Die Zugehörigkeit einer Straße zur jeweiligen Reinigungsklasse richtet sich nach dem als Anlage 1 beigefügten Straßenverzeichnis dieser Satzung.

§ 4
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist jeweils der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner. Dies gilt auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.

§ 5
Entstehen der Gebührenschuld,
Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des gebührenpflichtigen Erhebungszeitraums (antizipierte Benutzungsgebühr). Gebührenpflichtiger Erhebungszeitraum ist der 01.03. bis 30.11. im jeweiligen Kalenderjahr. Danach werden für die regelmäßige Reinigung der Straße 9 Monate im jeweils laufenden Kalenderjahr als gebührenpflichtig zugrunde gelegt.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird im jeweils laufenden Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt und am 01.07. des jeweils laufenden Kalenderjahres fällig. Erfolgt eine Gebührenfestsetzung erst nach dem 01.07. des jeweils laufenden Kalenderjahres, wird die Benutzungsgebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Bei Eigentumswechsel entsteht die Gebührenschuld innerhalb des gebührenpflichtigen Erhebungszeitraums für den neuen Eigentümer mit Beginn des auf den Eigentumsübergang (Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch) folgenden Kalendermonats. Die Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren regeln sich nach Abs. 2. Die Gebührenschuld des vorherigen Eigentümers endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem der Eigentumsübergang auf den neuen Eigentümer erfolgt. Die Höhe der Gebühr errechnet sich im Falle des Eigentumswechsels innerhalb des gebührenpflichtigen Erhebungszeitraums anteilig nach vollen Kalendermonaten (1/9 Jahresgebühr je Kalendermonat).
- (4) Für Straßen, die erstmals regelmäßig gereinigt werden und noch nicht in Anlage 1 aufgeführt sind, entsteht die Gebührenschuld innerhalb des gebührenpflichtigen Erhebungszeitraums erstmalig zum Ersten des auf den Beginn der Straßenreinigung folgenden Monats. Die Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr regeln sich nach Abs. 2. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Abs. 1 bzw. anteilig nach vollen Kalendermonaten (1/9 Jahresgebühr je Kalendermonat). Wird eine Straße innerhalb des gebührenpflichtigen Zeitraums aus der Straßenreinigung auf Dauer entlassen, so endet die Gebührenschuld mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung auf Dauer eingestellt wird. Über die Aufnahme einer Straße zur regelmäßigen Reinigung, die noch nicht in Anlage 1 (Straßenverzeichnis) aufgeführt ist und die damit verbundene Gebührenpflicht, sowie über die Entlassung einer Straße aus der Straßenreinigung auf Dauer wird im Amtsblatt informiert.
- (5) Bei einem Ausbleiben der turnusmäßigen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu einem Zeitraum von einem Monat besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Anspruch auf Gebührenminderung besteht ebenfalls nicht bei unerheblichen Reinigungsmängeln wegen Behinderung der Straßenreinigung durch den ruhenden Verkehr oder Straßenbauarbeiten nur auf einer Teilstrecke der zu reinigenden Straße, bei Ausbleiben der Straßenreinigung infolge von Winterwitterung, bei höherer Gewalt und Ausbleiben an Feiertagen.
- (6) Beim Ausbleiben der turnusmäßigen Straßenreinigung von mehr als einem Monat wegen Straßenbauarbeiten oder aus sonstigen Gründen (z. B. Ausfall der Kehrmaschine wegen Reparatur) auf gesamter Länge der Straße erfolgt die Minderung der Gebühr von Amts wegen im Dezember des jeweils laufenden Kalenderjahres. Dem Gebührenpflichtigen steht es unberührt der Minderung einer Gebühr von Amts wegen frei, selbst einen Antrag auf Gebührenminderung zu stellen.

§ 6
Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz) zulässig.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Straßenreinigungsgebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft und verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2024.

Oranienburg, den 13.12.2022

Alexander Laesicke (Siegel)
Bürgermeister

Anlage 1: Straßenverzeichnis gem. § 1 dieser Satzung

Anlage 1 zur Straßenreinigungsgebührensatzung in Beschlussfassung vom 12.12.2022

Straßenverzeichnis – gebührenpflichtige Reinigung durch die Stadt Oranienburg

Straße	RK 1 Fahrbahnreinigung wöchentlich	RK 2 Fahrbahnreinigung 14-tägig
Oranienburg		
Adolf-Dechert-Straße		X
Albert-Buchmann-Straße		X
Am Schlosshafen		X
Andrè-Pican-Straße		X
Badstraße von Berliner Straße bis Rheinstraße		X
Bahnhofplatz	X	
Berliner Straße (von Schlossbrücke bis Havelstraße)	X	
Berliner Straße (von Havelstraße bis Bahndamm)		X
Bernauer Straße (von Schlossbrücke bis Stralsunder Straße)		X
Bernauer Straße (von Stralsunder bis Heidelberger Straße/Hubertusstraße)		X
Birkenallee (von Berliner Straße bis Brücke)		X
Bötzower Platz	X	
Breite Straße	X	
Dr.-Heinrich-Byk-Straße		X
Eisenacher Straße		X
Friedensstraße		X
Haller Straße		X
Havelstraße (von Breite Straße bis Kremmener Straße)	X	
Havelstraße (von Breite Straße bis Louise-Henriette-Steg)		X
Innsbrucker Straße (von Berliner Straße bis Villacher Straße)		X
Julius-Leber-Straße (vom Kreisverkehr bis Feuerwehr)		X
Kanalstraße (von Luisenstraße bis Stadtbrücke)		X
Kanalstraße (von Breite Straße bis Hs – Nr. 7)	X	
Kitzbüheler Straße		X
Klagenfurter Straße (von Walther-Bothe-Straße bis Villacher Straße)		X
Kremmener Straße		X
Lehnitzstraße (von Bernauer Straße bis Willy-Brandt-Straße)	X	
Lehnitzstraße (von Willy-Brandt-Straße bis Andrè-Pican-Straße)		X
Liebigstraße (von Bernauer Straße bis Rungestraße)		X
Luisenstraße (von Kremmener Straße bis Kanalstraße)		X
Melanchthonstraße		X
Mittelstraße (von Bernauer Straße bis Willy-Brandt-Straße)		X
Mühlenfeld (von Bernauer Straße bis Rungestraße)		X
Neringstraße		X
Robert-Koch-Straße (von Berliner Straße bis Saarlandstraße)		X
Rungestraße		X
Saarlandstraße (von Memelstraße bis Lehnitzstraße)		X
Sachsenhausener Straße (von Bernauer Straße bis Heidestraße)	X	
Schloßplatz	X	
Schulstraße		X
Stralsunder Straße (von Bernauer Straße bis Willy-Brandt-Straße)	X	
Stralsunder Straße (von Willy-Brandt-Straße bis Dr.-Heinrich-Byk-Straße)		X
Straße der Einheit		X
Straße der Nationen		X
Villacher Straße		X
Walther-Bothe-Straße (von Berliner Straße bis Erzbergerstraße)		X
Walther-Bothe-Straße (von Berliner Straße bis Klagenfurter Straße)		X
Willy-Brandt-Straße	X	
Friedrichsthal		
Friedrichsthaler Chaussee (von Straße zum Wald bis Dorfplatz)		X

Straße	RK 1 Fahrbahnreinigung wöchentlich	RK 2 Fahrbahnreinigung 14-tägig
Germendorf		
Annahofer Straße (von Straße am Globus bis Kiefernstraße)		X
Germendorfer Dorfstraße (von Veltener Straße bis Am Bahnhof)		X
Kremmener Allee (auf der südlichen Straßenseite die Grundstücke Nr. 31; 31 A; 31 H; 32; 33; 35; 36; 37, sowie das Grundstück Veltener Straße 1) und (auf der nördlichen Straßenseite die Grundstücke Nr. 1; 2; 3; 4; 5; 6; 7; 8 und 9)		X
Veltener Straße (von Germendorfer Dorfstraße bis Friedhof)		X
Veltener Straße (Gewerbegebiet)		X
Lehnitz		
Birkenwerderweg		X
Gutsplatz (von Havelkorso bis Birkenwerderweg)		X
Lehnitzstraße (von Brücke bis Gutsplatz)		X
Lehnitzstraße (von Gutsplatz bis Friedrich-Wolf-Straße)		X
Sachsenhausen		
Clara-Zetkin-Straße (von Kolonie Berg bis Friedrich-Siewert-Straße)		X
Granseer Straße (von Schleusenbrücke bis An der Heide)		X
Zum Bahnhof (auf der südlichen Straßenseite die Grundstücke ab Nr. 6 bis Nr. 16; auf der nördlichen Straßenseite die Grundstücke Nr. 9; 11 und Flst. 366)		X
Schmachtenhagen		
Schmachtenhagener Dorfstraße		X
Wensickendorf		
Hauptstraße (auf der südlichen Straßenseite die Grundstücke Nr. 76 bis Nr. 70)		X
Hauptstraße (auf der südlichen Straßenseite die Grundstücke Nr. 1; 2; 3; 4; 4 A und 5, sowie das Grundstück Summter Chaussee 51) und (auf der nördlichen Straßenseite das Grundstück Nr. 66)		X
Summter Chaussee (Grundstücke Nr. 2; 3; 4; 43; 44; 45; 46; 47; 48; 49; 50 und 51)		X
Zehlendorfer Chaussee		X
Zehlendorf		
Alte Dorfstraße		X
Wensickendorfer Straße		X
Liebenwalder Straße		X

Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Wensickendorf

Die Jagdgenossenschaft Wensickendorf lädt zur Mitgliederversammlung 2023

am 24.03.2023 um 18:00 Uhr
im Schlemmerkörbchen, Hauptstr. 6
in 16515 Wensickendorf ein.

Eigentümergeinschaften geben dem teilnehmenden Mitglied eine aktuelle Stimm- und Empfangsvollmacht für die Jagdpacht mit.

Tagesordnung:

1. Begrüßung

2. Feststellung der satzungskonformen Einladung

3. Feststellung der Beschlussfähigkeit

4. Bericht der Pächter

5. Rechenschaftsbericht des Vorstandes für 2022/2023

6. Bericht der Kassenführerin für 2022/2023

7. Bericht der Kassenprüfer

8. Entlastung des Vorstandes, der Kassenführerin und der Kassenprüfer

9. Vorstellung des Haushaltsplanes 2023/2024

10. Beschluss zur Erstattung von Aufwendungen des Tages der Jagd und des Waldes 2022

11. Beschluss zur Ermächtigung des Vorstandes zu Aufwendungen zum Tag der Jagd und des Waldes 2023

12. Beschluss zur Erhöhung des Auszahlungsbetrages je ha

13. Beschluss über den Verkaufserlös eines Wildschweines

14. Informationen

15. Auszahlung der Pachtanteile

Es wird wiederholt darauf hingewiesen, dass Pachtanteile nur an die Mitglieder ausgezahlt werden können, deren Grundbuchauszüge zum Eigentumsnachweis bereits vorgelegt wurden.

Bert Fielitz
Jagdvorsteher

Bekanntmachung
Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 151
„Caravanserei Schmachtenhagen (ehem. Bauernmarkt Oberhavel)“:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 04.07.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 151 „Caravanserei Schmachtenhagen (ehem. Bauernmarkt Oberhavel)“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan (mit Umweltbericht) wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Größe von ca. 8 ha, umfasst die Flurstücke 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286 und 287 (vorher 163, 178 und 180) der Flur 1 in der Gemarkung Schmachtenhagen und grenzt gemäß beigefügtem Lageplan im Norden an die Landesstraße Bauernmarktchaussee, im Süden rahmt ein kleines Waldstück das Gelände ein, die östliche Grenze bildet die Erschließungsstraße des Parkplatzes sowie im Westen ein Agrarbetrieb mit Tierhaltung und Biogasanlage.

Der Bebauungsplan, in der Fassung von Mai 2022, tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.231 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans und seine Begründung Auskunft verlangen.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der

Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird gemäß § 44 (5) BauGB hingewiesen.

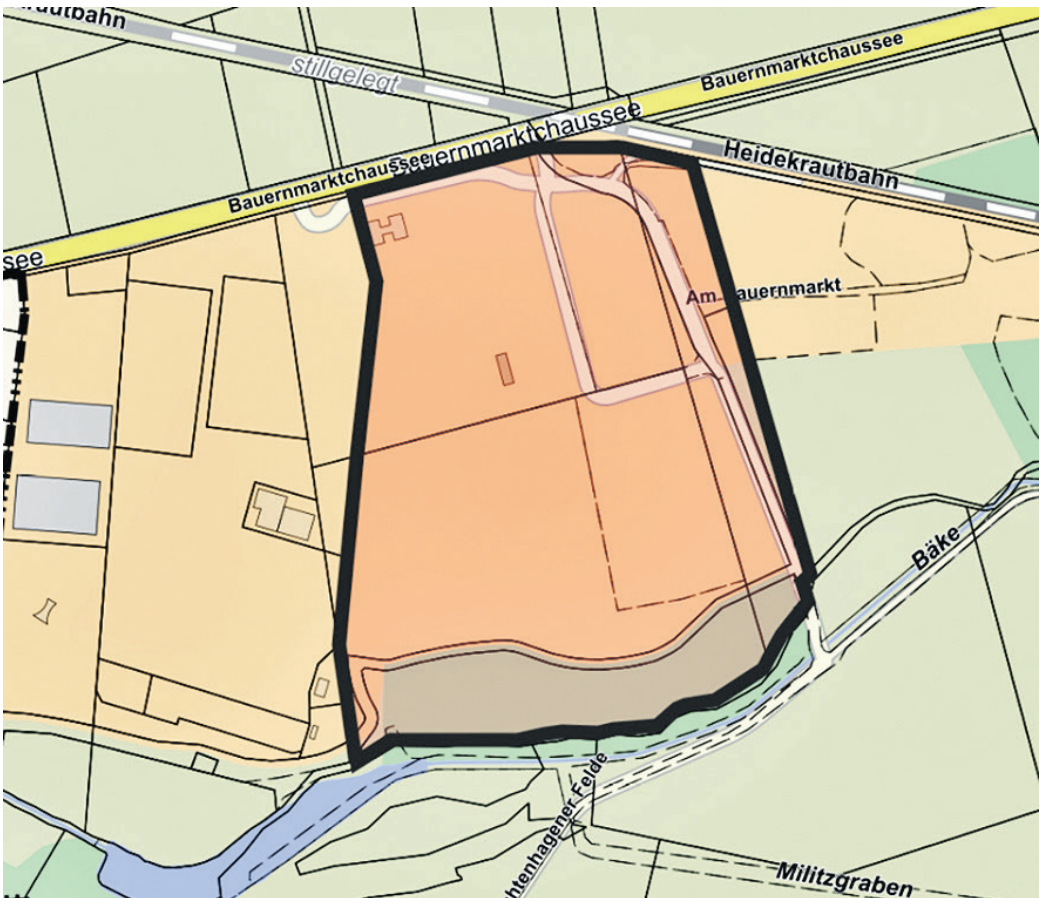
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1–3 und (2) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 (1) Nr. 1–3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der zur Zeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 3 (4) BbgKVerf nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden.

Oranienburg, 25.01.2023



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Übersichtsplan Geltungsbereich vBP 151 „Caravanserei Schmachtenhagen“ (rot eingefärbt)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oranienburg
Zum Bebauungsplan Nr. 141 „Gnadenhof & Wildtierrettung Notkleintiere Gärtnerweg“,
Ortsteil Wensickendorf
Bekanntmachung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
gemäß § 4a i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 29.04.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 141 „Gnadenhof & Wildtierrettung Notkleintiere“ beschlossen.

Anzustrebendes Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die bauliche Nachnutzung vorhandener Gebäude des Vorhabengrundstückes Gärtnerweg 15 im Außenbereich, deren Erneuerung und bauliche Erweiterung zur Nutzung für den Vereinszweck des Vorhabenträgers „Gnadenhof & Wildtierrettung Notkleintiere e. V.“ verletzte oder nicht artgerecht gehaltene oder ausgesetzte Tiere aufzunehmen und halten zu können.

In der Stadtverordnetenversammlung am 13.12.2021 wurde gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die Abwägung der Stellungnahmen beschlossen, welche im Rahmen der nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführten Beteiligungen eingegangen sind.

Für den vBP Nr. 141 „Gnadenhof & Wildtierrettung Notkleintiere Gärtnerweg“ besteht ein Genehmigungserfordernis nach § 10 Abs. 2 BauGB. Die Prüfung des Bebauungsplanes durch den Landkreis Oberhavel ergab erforderliche Überarbeitungen, die zur Erlangung der Genehmigung notwendig sind.

Somit ist es erforderlich, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut durchzuführen. Ein erneuter Abwägungs- und Satzungsbeschluss ist anschließend erforderlich.

Der geänderte Planentwurf wird hiermit zur erneuten Beteiligung gemäß § 4a BauGB bekanntgemacht.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 1499/142, 1500/142, 1501/142, 1502/142, 1503/142, 1525/142 (tlw.), 1526/142 (tlw.), 1527/142, 1530/140 (tlw.) 1604, 1606 sowie 1608, Flur 3, Gemarkung Wensickendorf (siehe Abbildung).

Umweltprüfung

Für den Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, ein Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes.

Wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

Zu den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen, die im Rahmen der Offenlegung mit ausgelegt werden, gehören:

- der Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 141, inkl. Karten
- der Grünordnungsplan vor Planung vom 02.09.2021
- der Grünordnungsplan nach Planung vom 15.09.2021
- die ökologische Eingriffsbewertung vom 26.07.2020 und 02.09.2021
- die Artenschutzprüfung ASP I – Untersuchung vom 17.05.2021
- die Fachverständigenbeurteilung/Artenschutzgutachten vom 18.01.2020

Ferner gehören zu den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 und 2 BauGB):

- Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege vom 10.01.2020, 07.10.2020 und 19.05.2021
- Stellungnahme des Landesamtes für Bauen und Verkehr vom 07.02.2020, 04.11.2020 und 07.06.2021
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, T 21 Technischer Um-

weltschutz vom 27.01.2020, 29.10.2020 und 31.05.2021

- Stellungnahme des Landkreises Oberhavel vom 04.03.2020, 10.11.2020 und 22.07.2021 und 10.08.2021
- Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vom 29.01.2020, 26.10.2020 und 17.06.2021

Angaben zu den Arten umweltbezogener Informationen, die verfügbar sind

Im Umweltbericht, Gutachten und umweltbezogenen Stellungnahmen sind folgende Arten umweltbezogener Informationen enthalten:

Zum Schutzgut Mensch

- Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf den Erholungsraum mit Hinweis auf die mögliche Verdrängung der Erholungsfunktion
- Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf Lärmschutz/Verkehr
- Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf Lärmschutz/Gewerbe
- Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen zur Luftreinhaltung
- Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen zum Schutz vor elektrischen Feldern

Zum Schutzgut Pflanzen und Tiere

- Beschreibung und Bewertung der Nutzungstypen mit Hinweis auf eine flächensparende Planung
- Beschreibung und Bewertung der Biotopkartierung mit Aufführung geeigneter Schutzmaßnahmen der Biotope durch Begrenzung der GRZ sowie Erhaltungs- und Anpflanzungsfestsetzungen
- Hinweise zur Formulierung der Festsetzungen der Anpflanzungsflächen/Pflanzgebote/Erhaltung von Pflanzen, Sträuchern und Bäumen
- Beschreibung und Bewertung der Biotopvernetzung
- Bestandsanalyse und artenschutzrechtliche Beurteilung für das Vorkommen von Pflanzen und Tieren (insbesondere zum Vorkommen von Ringelnattern, Blindschleichen, Zauneidechsen und Abendseglern)
- Hinweise zum Umgang mit dem Vorkommen von besonders geschützten Arten (Ringelnatter, Blindschleiche und Zauneidechse)
- Hinweise zur Lage im Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“
- Hinweise zu tierschutzrechtlichen Anforderungen bei der Haltung

Zum Schutzgut Boden

- Beschreibung und Bewertung u. a. mit Ausführungen zur alternativen Standortprüfung
- Hinweise zur Detailliertheit der Standortalternativenbeschreibung
- Beschreibung und Bewertung der Filterfunktion
- Beschreibung und Bewertung der Biotopfunktion mit der Aufführung geeigneter Schutzmaßnahmen durch die Anlage von Heckengehölzen
- Beschreibung und Bewertung der Nutzungsfunktion
- Hinweise zur Detailliertheit der Versiegelungsbilanz

Zum Schutzgut Wasser

- Beschreibung und Bewertung der Oberflächengewässer
- Hinweise zur Querung des Wensickendorfer Grabens, ein Gewässer II. Ordnung, durch die öffentliche Verkehrsfläche zur Sicherstellung der Einhaltung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen für die Vermeidung wassergefährdender Kontaminationen während der Durchführung von Baumaßnahmen
- Beschreibung und Bewertung des Grundwassers mit der Aufführung

geeigneter Schutzmaßnahmen durch die Entsorgung verschmutzten Wassers im Trennsystem sowie der Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers zentral im Plangebiet

- Hinweise zum Umgang mit verunreinigtem Wasser aus der Geflügelhaltung
- Beschreibung und Bewertung der Nutzungsfunktion mit Aufführung geeigneter Maßnahmen durch die fachgerechte Entsorgung der in der Tierhaltung anfallenden Abfälle

Zum Schutzgut Klima/Luft

- Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes

Zum Schutzgut Landschafts- und Siedlungsbild

- Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes mit Aufführung geeigneter Schutzmaßnahmen durch die Reduzierung des Maßes der baulichen Nutzung (Festsetzung der Gebäudehöhen)
- Hinweise zur Formulierung der Art der baulichen Nutzung und der Höhe baulicher Anlagen

Zum Schutzgut Kulturgüter

- Beschreibung und Bewertung des Denkmalschutzes
- Beschreibung und Bewertung der Bodendenkmäler
- Hinweise zum Denkmalschutz im Falle des Auffindens bisher unentdeckter Bodendenkmale bei den Bauarbeiten

Zum Schutzgut Sachgüter

- Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes

Zum Schutzgut Freiraumerhaltung

- Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes

Zum Schutzgut Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

- Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter mit Aufführung geeigneter Schutzmaßnahmen in Form von Kompensationsmaßnahmen

Offenlegung der Planunterlagen

(Ort, Dauer, Öffnungszeiten, Internet)

Im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 141 „Gnadenhof & Wildtierrettung Notkleintiere Gärtnerweg“ mit seiner Begründung inkl. Umweltbericht, dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die nach Einschätzung der Stadt Oranienburg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 4a i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

06.03.2023–05.04.2023

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag

8:00 bis 16:00 Uhr

Dienstag

8:00 bis 17:00 Uhr

Freitag

8:00 bis 13:00 Uhr

Ergänzend werden die Planunterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, im Internetportal der Stadt Oranienburg unter: Rathaus und Service – Aktuelles – Öffentliche Auslegung – Bauleitplanverfahren > Aktuelle öffentliche Auslegungen eingestellt (<https://oranienburg.de/Politik-Beteiligung/B%C3%BCrgerbeteiligung/Offenlegungen/Bauleitplanung/>) zugänglich gemacht.



Lageplan des Geltungsbereiches des vBP Nr. 141 „Gnadenhof & Wildtierrettung Notkleintiere Gärtnerweg“ – (rot markiert = Geltungsbereich)

Gelegenheit zur Stellungnahme und Hinweise

Während der erneuten Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum geänderten Planentwurf von jedermann schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift abgegeben werden: Stadt Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg; oder per E-Mail an: konrad@oranienburg.de.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende erneute Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Datenschutzhinweise

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches im Rahmen der Offenlage mit ausliegt.

Oranienburg, 03.02.2023



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oranienburg Zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oranienburg Bekanntmachung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 4a i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 07.09.2020 die Einleitung des Verfahrens zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oranienburg gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im sogenannten Parallelverfahren für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 141 „Gnadenhof & Wildtierrettung Notkleintiere Gärtnerweg“ beschlossen.

Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 141 „Gnadenhof & Wildtierrettung Notkleintiere Gärtnerweg“ derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Grundsätzlich sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, soweit nicht der Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen. Auch soll der FNP die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung lediglich in den Grundzügen darstellen. Daher ist gemäß den Planungszielen des Bebauungsplanes auch die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 141 „Gnadenhof & Wildtierrettung Notkleintiere Gärtnerweg“ erforderlich. Ziel des Änderungsverfahrens ist die Darstellung von zwei Sonderbauflächen (SO 1, SO 2) im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 141 mit der Zweckbestimmung „Gnadenhof & Wildtierrettung Notkleintiere“.

In der Stadtverordnetenversammlung am 13.12.2021 wurde gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die Abwägung der Stellungnahmen beschlossen, welche im Rahmen der nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführten Beteiligungen eingegangen sind.

Für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht ein Genehmigungserfordernis nach § 6 BauGB durch die höhere Verwaltungsbehörde. Die Prüfung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes durch den Landkreis Oberhavel ergab erforderliche Überarbeitungen, die zur Erlangung der Genehmigung notwendig sind.

Somit ist es erforderlich, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut durchzuführen. Ein erneuter Abwägungs- und Feststellungsbeschluss ist anschließend erforderlich.

Der geänderte Planentwurf wird hiermit zur erneuten Beteiligung gemäß § (4a) BauGB bekanntgemacht.

Räumlicher Geltungsbereich

Die Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oranienburg erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 141 „Gnadenhof & Wildtierrettung Notkleintiere Gärtnerweg“ und umfasst die Flurstücke 1499/142, 1500/142,

1501/142, 1502/142, 1503/142, 1525/142 (tlw.), 1526/142 (tlw.), 1527/142, 1530/140 (tlw.), 1604, 1606 sowie 1608, Flur 3, Gemarkung Wensickendorf (siehe Abbildung).

Umweltprüfung

Für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, ein Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist Bestandteil der Begründung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

Zu den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen, die im Rahmen der Offenlegung mit ausgelegt werden, gehören:

- der Umweltbericht zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes, inkl. Karten
- der Grünordnungsplan vor Planung vom 02.09.2021
- der Grünordnungsplan nach Planung vom 15.09.2021
- die ökologische Eingriffsbewertung vom 26.07.2020 und 02.09.2021
- die Artenschutzprüfung ASP I – Untersuchung vom 17.05.2021
- die Fachverständigenbeurteilung/Artenschutzgutachten vom 18.01.2020

Ferner gehören zu den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB) sowie der Öffentlichkeit zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (§ 3 Abs. 1 und 2 BauGB):

- Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege vom 07.10.2020 und 19.05.2021
- Stellungnahme des Landesamtes für Bauen und Verkehr vom 28.10.2020 und 07.06.2021
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, T 21 Technischer Umweltschutz vom 29.10.2020 und 31.05.2021
- Stellungnahme des Landkreises Oberhavel vom 10.11.2020 und 22.07.2021 und 10.08.2021
- Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vom 26.10.2020 und 17.06.2021

Angaben zu den Arten umweltbezogener Informationen, die verfügbar sind

Im Umweltbericht, Gutachten und umweltbezogenen Stellungnahmen sind folgende Arten umweltbezogener Informationen enthalten:

Zum Schutzgut Mensch

- Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf den Erholungsraum mit Hinweis auf die mögliche Verdrängung der Erholungsfunktion
- Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf Lärmschutz/Verkehr
- Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf Lärmschutz/Gewerbe
- Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen zur Luftreinhaltung
- Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen zum Schutz vor elektrischen Feldern

Zum Schutzgut Pflanzen und Tiere

- Beschreibung und Bewertung der Nutzungstypen mit Hinweis auf eine flächensparende Planung
- Beschreibung und Bewertung der Biotopkartierung mit Aufführung geeigneter Schutzmaßnahmen der Biotope durch Begrenzung der GRZ sowie Erhaltungs- und Anpflanzungsfestsetzungen
- Beschreibung und Bewertung der Biotopvernetzung
- Bestandsanalyse und artenschutzrechtliche Beurteilung für das Vorkommen von Pflanzen und Tieren (insbesondere zum Vorkommen von Ringelnattern, Blindschleichen, Zauneidechsen und Abendseglern)
- Hinweise zur Lage im Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“

Zum Schutzgut Boden

- Beschreibung und Bewertung u. a. mit Ausführungen zur alternativen Standortprüfung
- Hinweise zur Detailliertheit der Standortalternativenbeschreibung
- Beschreibung und Bewertung der Filterfunktion mit Aufführung von Ersatzmaßnahmen wie Versickerungsanlagen
- Beschreibung und Bewertung der Biotopfunktion mit der Aufführung geeigneter Schutzmaßnahmen durch die Anlage von Heckengehölzen
- Beschreibung und Bewertung der Nutzungsfunktion

Zum Schutzgut Wasser

- Beschreibung und Bewertung der Oberflächengewässer
- Hinweise zur Querung des Wensickendorfer Grabens, ein Gewässer II. Ordnung, durch die öffentliche Verkehrsfläche zur Sicherstellung der Einhaltung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen für die Vermeidung wassergefährdender Kontaminationen während der Durchführung von Baumaßnahmen
- Beschreibung und Bewertung des Grundwassers mit der Aufführung geeigneter Schutzmaßnahmen durch die Entsorgung verschmutzten Wassers im Trennsystem sowie der Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers zentral im Plangebiet
- Beschreibung und Bewertung der Nutzungsfunktion mit Aufführung geeigneter Maßnahmen durch die fachgerechte Entsorgung der in der Tierhaltung anfallenden Abfälle

Zum Schutzgut Klima/Luft

- Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes

Zum Schutzgut Landschafts- und Siedlungsbild

- Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes mit Aufführung geeigneter Schutzmaßnahmen durch die Reduzierung des Maßes der baulichen Nutzung (Festsetzung der Gebäudehöhen)

Zum Schutzgut Kulturgüter

- Beschreibung und Bewertung des Denkmalschutzes
- Beschreibung und Bewertung der Bodendenkmäler
- Hinweise zum Denkmalschutz im Falle des Auffindens bisher unentdeckter Bodendenkmale bei den Bauarbeiten

Zum Schutzgut Sachgüter

- Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes

Zum Schutzgut Freiraumerhaltung

- Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes

Zum Schutzgut Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

- Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter mit Aufführung geeigneter Schutzmaßnahmen in Form von Kompensationsmaßnahmen

Offenlegung der Planunterlagen

(Ort, Dauer, Öffnungszeiten, Internet)

Im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der geänderte Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes mit seiner Begründung inkl. Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Stadt Oranienburg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 4a i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

06.03.2023–05.04.2023

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag 8:00 bis 16:00 Uhr

Dienstag 8:00 bis 17:00 Uhr

Freitag 8:00 bis 13:00 Uhr

Ergänzend werden die Planunterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, im Internetportal der Stadt Oranienburg unter: Rathaus und Service – Aktuelles – Öffentliche Auslegung – Bauleitplanverfahren > Aktuelle öffentliche Auslegungen eingestellt (<https://oranienburg.de/Politik-Beteiligung/B%C3%BCrgerbeteiligung/Offenlegungen/Bauleitplanung/>) zugänglich gemacht.

Gelegenheit zur Stellungnahme und Hinweise

Während der erneuten Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum geänderten Planentwurf von jedermann schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift abgegeben werden: Stadt Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg; oder per E-Mail an: konrad@oranienburg.de.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende erneute Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend gemacht werden können.

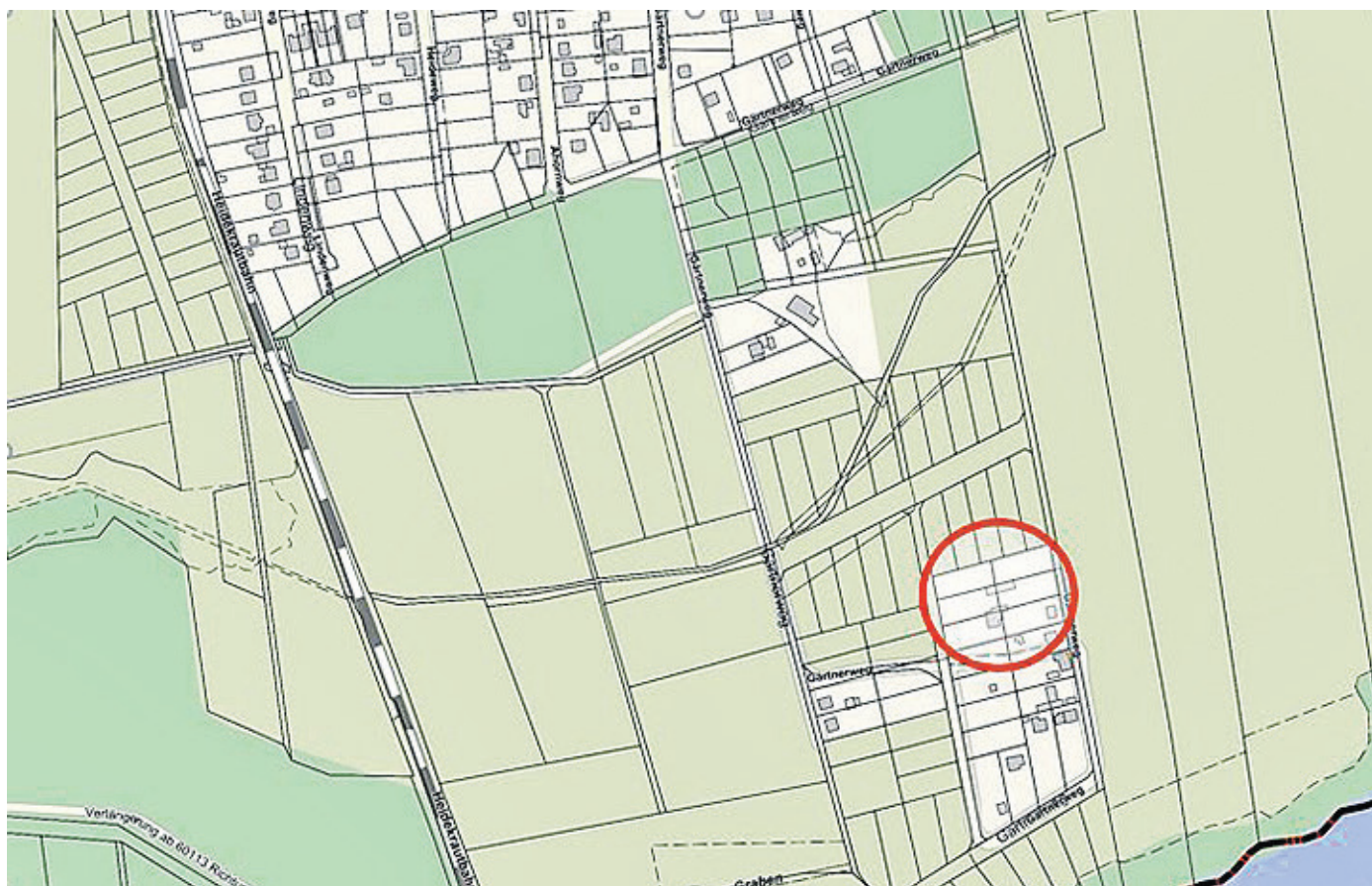
Datenschutzhinweise

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches im Rahmen der Offenlage mit ausliegt.

Oranienburg, 03.02.2023



Alexander Laesicke
Bürgermeister



Übersichtslageplan des Änderungsbereiches der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oranienburg –
(rote Umrandung = Änderungsbereich)

Ankündigung – Geplante Umstufung (Abstufung) und Teileinziehung eines Abschnitts der öffentlichen Verkehrsfläche „Berliner Weg“ im Ortsteil Schmachtenhagen (Straßenschlüssel 50106, Abschnitt 60 teilweise)

**gem. § 7 und § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl I/09, [Nr. 15], S. 358),
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37])**

Die Gemeinde Oranienburg beabsichtigt als zuständige Straßenbaubehörde die Abstufung (gem. § 7 BbgStrG) eines Straßenabschnitts des „Berliner Wegs“ von der Straßengruppe der Gemeindestraßen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStrG) in die Straßengruppe der sonstigen öffentlichen Straßen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 BbgStrG) mit der Straßenuntergruppe öffentlicher Feld- und Waldweg (§ 3 Abs. 5 Nr. 1 BbgStrG).

Gleichzeitig soll die zulässige Nutzung (Gemeingebrauch) des „Berliner Wegs“ durch Teileinziehung (gem. § 8 BbgStrG) auf Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft, Fahrradfahrer und Fußgänger beschränkt werden.

Der betroffene Straßenabschnitt liegt in der Gemarkung Schmachtenhagen, Flur 3 auf dem Flurstück 985 und reicht, mit einer Länge von etwa 560 Metern, von der südlichen Grenze des Flurstücks 268, Flur 3 (Berliner Weg 12) im Norden bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 1484, Flur 2 (Brüderstraße 32) im Süden (siehe Lageplan).

Einwände und Bedenken gegen dieses Vorhaben (Umstufung und Teileinziehung) können innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Oranienburg, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg oder bei der Bauverwaltung der Stadt Oranienburg

unter vorstehender Adresse vorgetragen werden.

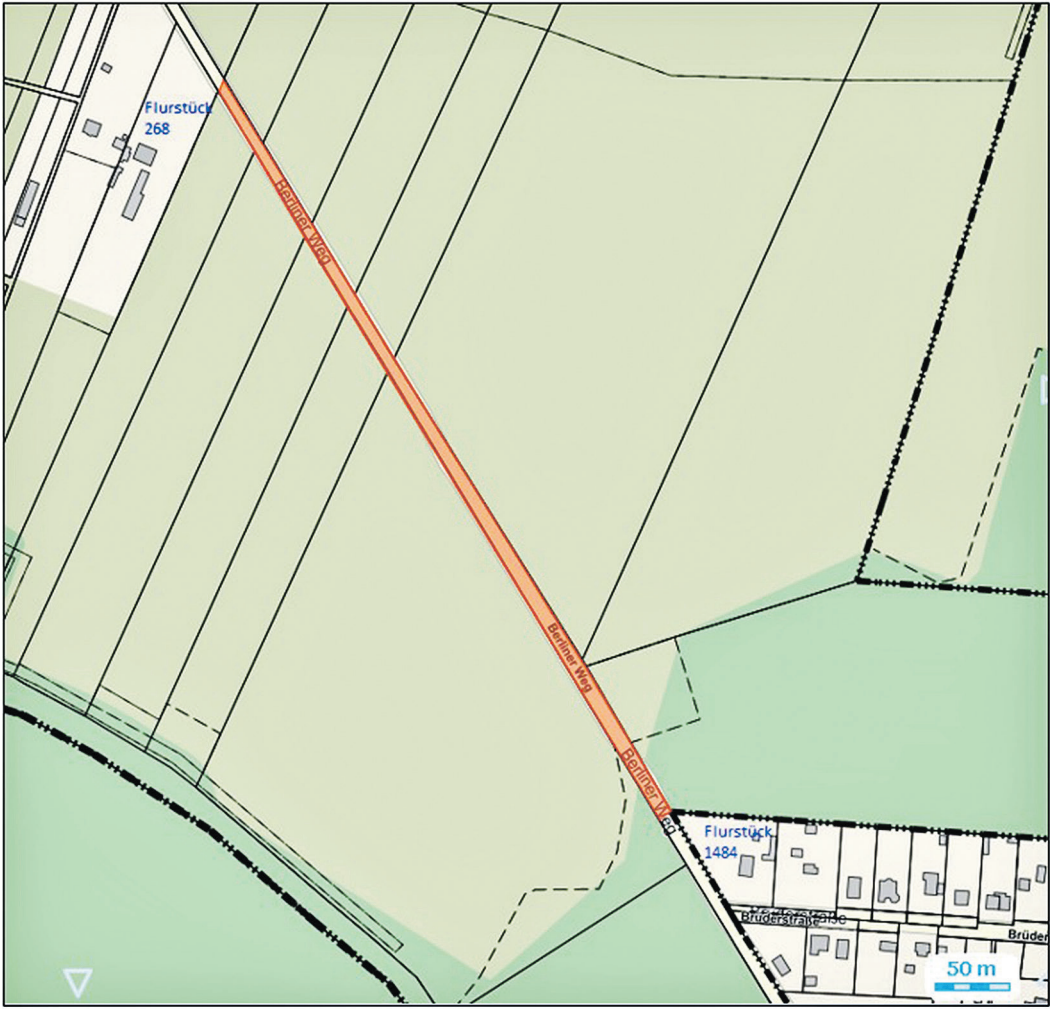
Hinweis:

Gegen die vorstehende Ankündigung ist kein Rechtsbehelf gegeben.

Oranienburg, den 20.12.2022

Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Lageplan der betroffenen Teilstrecke des „Berliner Wegs“ (rot eingefärbt) im Ortsteil Schmachtenhagen, Flur 3, Flurstück 985